

Richtlinie

zur Förderung von Angeboten

zur sozialen Integration von Flüchtlingen

Inhalt:

1. Gegenstand und Ziel der Förderung
2. Art der Zuwendung
3. Höhe der Zuwendung
4. Zuwendungsempfänger
5. Antragsverfahren und Bewilligung
6. Inkrafttreten

1. Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Der Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration der Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Flüchtlingen, auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Die geförderte Projektarbeit soll ausdrücklich sowohl Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind als auch in Wohnungen lebende Geflüchtete einbeziehen.
- (2) Die integrative Wirkung der Angebote soll durch die aktive Mitwirkung von Geflüchteten und Anwohnenden erreicht werden.

Ziel dieser Förderung ist:

- eine nachhaltige Verbesserung der Willkommens- und Anerkennungskultur in der Landeshauptstadt Potsdam
 - die Stärkung der wechselseitigen Akzeptanz von Geflüchteten und Anwohnenden
 - die Verhinderung von Ausgrenzung der Geflüchteten
 - der Ausbau zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements von Geflüchteten und Anwohnenden
 - die Bereitstellung von Begegnungsmöglichkeiten und die Entwicklung nachbarschaftlichen Zusammenhaltes
 - die Forcierung des interkulturellen Miteinanders und die Stärkung interkultureller Lernprozesse.
- (3) Mit der Förderung sollen zudem Anstöße für die Weiterentwicklung der lokalen Projektarbeit im Stadtteil und darüber hinaus gegeben werden.
 - (4) Gefördert werden Projekte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften und für in Wohnungen lebende Geflüchtete.

2. Art der Zuwendung

- (1) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO i. V. m. ANBest-P i. V. m. der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Zuwendungen werden grundsätzlich für projektbezogene Honorar-, Personal- und Sachkosten gewährt. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate und ist in der Regel auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Dauerförderungen oder Förderung von Strukturen sind ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

3. Höhe der Zuwendung

- (1) Die Finanzierung von Projekten ist begrenzt durch die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Integrationsprojekten.
- (2) Die Höhe der Förderung der Projekte ist auf maximal 15.000 € pro Projekt festgelegt.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind in der Regel gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt; können jedoch aktive Kooperationspartner von Antragsberechtigten sein.

Der Zuwendungsempfänger kann als Projektkoordinator fungieren und mithilfe von anderen Akteuren Subprojekte initiieren. In diesem Fall ist er Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber.

Die Verantwortung für die Durchführung, die Erfüllung der Dokumentationspflicht und die Abrechnung verbleibt beim Zuwendungsempfänger.

5. Antragsverfahren und Bewilligung

- (1) Ab dem Jahr 2020 können sich interessierte Potsdamer Vereine und Initiativen um eine stadtteilbezogene und/oder stadtteilübergreifende Förderung bewerben. Der Förderaufruf erfolgt über eine öffentliche Bekanntmachung bis zum 15. September des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Anträge auf Zuwendung sind in der Regel bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. Sie werden in der Regel durch den Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration der Landeshauptstadt Potsdam nach Beratung in der Jury bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in der Regel so beschieden, dass ein Projektbeginn zum 01.01. eines jeden Jahres ermöglicht wird.
- (3) Die Antrags- und Bewilligungsbearbeitung für alle Förderungen gemäß dieser Richtlinie wird im Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration durchgeführt. Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich auf dem entsprechenden Antragsformular einzureichen.
- (4) Auswahl der Projekte

Unter Leitung des Fachbereiches Wohnen, Arbeit und Integration entscheidet eine Jury, bestehend aus einem benannten Vertreter:

- des Fachbereiches Wohnen, Arbeit und Integration
- des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
- des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- des Ausschusses für Bildung und Sport
- des Ausschusses für Kultur
- des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
- des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
- des Bereiches Partizipation und Tolerantes Potsdam (vorher ToSiP)
- der Beauftragten für Migration und Integration
- einem Vertreter des Migrantenbeirates

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einfacher Mehrheit. Bei Mittelverfügbarkeit können weitere, im Jahresverlauf eingehende, Anträge im Umlaufverfahren durch das Gremium kurzfristig entschieden werden.

(5) Weitergabe von Mitteln durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger der Projekte ist berechtigt, die Mittel an Dritte weiterzugeben. Er ist für die Auswahl der Subprojekte mithilfe eines Gremiums verantwortlich. Das Gremium soll aus mindestens drei verschiedenen Akteuren bestehen und kann beispielsweise aus Bewohnenden der Gemeinschaftsunterkünfte, Anwohnenden, Mitarbeitern in den Gemeinschaftsunterkünften und Mitarbeitenden des Fachbereiches Wohnen, Arbeit und Integration der Landeshauptstadt Potsdam bestehen. Sofern der Projektkoordinator des lokalen Netzwerkes eigene Projekte durchführt, hat dennoch die Projektauswahl durch ein solches Gremium zu erfolgen. Die Entscheidung des Gremiums über die zu fördernden Projekte ist dem Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration durch den Projektkoordinator des lokalen Kooperationsnetzwerkes schriftlich mitzuteilen. Der Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration der Landeshauptstadt Potsdam behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

(6) Für die Verwendung der Mittel muss vom jeweiligen Zuwendungsempfänger ein einfacher Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) gefertigt werden. Die einzelnen Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, als Nachweis über die Wirksamkeit und Qualität ihrer Arbeit, einen strukturierten Sachbericht zu erstellen. Alle Sachberichte der Projekte sind gebündelt bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Projekte, einzureichen.

(7) Sofern im Jahresverlauf noch Mittel zur Verfügung stehen, können im Jahresverlauf weitere Anträge nach dieser Richtlinie beschieden werden.

6. Übergangsregelung für die Beantragung der Mittel für das Jahr 2020

Die Integrationsförderrichtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales wurde in seiner Beratung am 22.10.2019 darüber informiert. Die bisherigen Antragsteller werden per Email über die neue Richtlinie in Kenntnis gesetzt. Die Anträge sollen durch die Antragsteller bis zum 30.11.2019 an den Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration übergeben werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.

 22.10.2019

Gregor Jekel
Komm. Fachbereichsleiter
Wohnen, Arbeit und Integration